



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

05.06.1962 - Nr. 132 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 132

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 5. Juni 1962

Schreiben des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung zum Zweiten Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 28. Sitzung am 28. März 1962 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Senat wird ersucht, nunmehr die durch den Senator für das Bauwesen am 8. Dezember 1961 angekündigte Unterrichtung der Bürgerschaft über den Inhalt des Schreibens des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 6. Dezember 1961, in dem das Zweite Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 in wesentlichen Teilen als dem Bundesrecht widersprechend beurteilt worden ist, vorzunehmen und mitzuteilen, ob er dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung bereits geantwortet hat und welche Antwort erteilt worden ist.

Der Senat hat von dem vorstehenden Antrag in seiner Sitzung vom 3. April 1962 Kenntnis genommen und ihn dem Senator für das Bauwesen zur Vorlage eines Berichts an den Senat überwiesen. Dieser Bericht wird wie folgt erstattet:

Im Schreiben des Herrn Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 30. November 1961 wird die Unvereinbarkeit ein-

zelner Bestimmungen des Zweiten Bremischen Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 mit dem Bundesrecht festgestellt. Es wird nicht verkannt, daß das Bremer Gesetz schon verabschiedet war, als die Neufassung des II. Bundeswohnungsbaugesetzes am 1. August 1961 in Kraft trat; aus dieser zeitlichen Überschneidung lasse sich ein Teil der landesrechtlichen Abweichungen erklären. Nach dem in Artikel 31 des Grundgesetzes verankerten Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ werde aber eine landesgesetzliche Regelung auch dann unwirksam, wenn später ein widersprechendes Bundesgesetz ergeht. Der Herr Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat daher in seinem Schreiben um Stellungnahme gebeten, welche Möglichkeiten gesehen werden, um das Bremische Gesetz vom 4. Juli 1961 mit dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. August 1961 in Einklang zu bringen.

Diese Möglichkeiten sind unter den beteiligten Senatsressorts erörtert worden. Der Senator für das Bauwesen hat inzwischen dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung gegenüber Stellung genommen. Sobald dessen Antwort vorliegt, wird der Senat der Bürgerschaft berichten.

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

